

Unangekündigte Kassennachschau ab 2018

Wer prüft?

Prüfer der Finanzverwaltung

Warum?

ohne besonderen Anlass

Wann?

unangekündigt; innerhalb der üblichen Geschäftszeiten oder auch außerhalb der Öffnungszeiten, wenn im Unternehmen schon oder noch gearbeitet wird

Was?

alle betrieblichen Kassensysteme, z.B. Registrierkassen, PC-Kassen, offene (manuelle) Ladenkassen



Ihre Rechte

- Der Prüfer muss sich mit einem Dienstaussweis ausweisen, wenn er mit der Prüfung beginnen will. Für eine reine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung ist dies nicht erforderlich.
- Er muss plausibel nachweisen, dass er mit der Durchführung der Kassennachschau offiziell betraut ist.
- Der Zugang zu Privaträumen kann verweigert werden.
- Die Kassennachschau bezieht sich nur auf Ihr Kassensystem, keine Öffnung und Durchsicht von Schränken und Schubladen durch den Prüfer.
- Die Kassenprüfung beinhaltet kein Recht zur Durchsichtung Ihrer Geschäftsräume.



Ihre Pflichten

- Sie müssen Zugang zur Kasse und zu allen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Kasse gewähren.
- Sie müssen Organisationsunterlagen zur Kasse (z.B. Bedienungs- oder Programmieranleitungen) vorlegen.
- Bei offener Ladenkasse: Prüfer kann sich die Kassenbuchaufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen.
- Sie müssen die elektronischen Kassenbuchaufzeichnungen in auswertbarer Form, entweder durch Übermittlung oder per Datenträger, zur Verfügung stellen.
- Prüfer kann einen Kassensturz verlangen.



Welche negativen Folgen kann eine Kassennachschau haben?

- Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kasse kann der Prüfer zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen, bei der dann umfassend alle betrieblichen Aufzeichnungen und Daten geprüft werden.
- Die Buchführung kann wegen mangelhafter Kassenaufzeichnungen verworfen werden → Gefahr von Zuschätzungen mit der Folge von Steuernachzahlungen
- Bei Mängeln der Kassenführung können zudem Bußgelder bis zu 5.000 € festgesetzt werden. Liegt eine leichtfertige Steuerverkürzung vor, kann das Bußgeld bis auf 50.000 € steigen.



Allgemeine Verhaltensregeln zur Kassenprüfung

- Halten Sie stets alle notwendigen Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitung der Kasse, Programmierprotokolle) bereit.
- Prüfen Sie selbst regelmäßig die volle Funktionsfähigkeit der Kasse, insbesondere die Speicherfunktion.
- Seien Sie kooperativ, aber lassen Sie sich nicht einschüchtern!
- Nur geschulte Ansprechpartner geben Auskünfte an den Prüfer. Weisen Sie die übrigen Arbeitnehmer an, mit dem Prüfer nicht über geschäftliche Angelegenheiten zu sprechen.
- Der Prüfer sollte im gesamten Verlauf der Prüfung beaufsichtigt werden.

Sie haben noch Fragen?

Melden Sie sich gerne bei uns:
info@steuerberater-buechold.de
09153/37 77 326